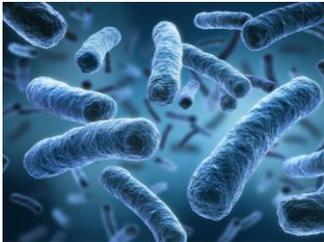


Objektiv. Unabhängig. Sachorientiert



PCC Consulting & Engineering

- **Objektiv:** PCC-Sachverständige führen umfassend dokumentierte Begehungen von Trinkwasseranlagen durch. Hierdurch erhalten Betreiber und Eigentümer einen neutralen und sachkundigen Blick auf den Zustand ihrer Anlagen.
- **Unabhängig:** PCC führt weder Probenahmen noch Sanierungsarbeiten in Trinkwasseranlagen durch und ist hinsichtlich der Beurteilung dieser Anlagen frei von wirtschaftlichen oder persönlichen Interessen.
- **Sachorientiert:** Grundlagen jeder Beurteilung sind das Know-How und die Erfahrung der PCC-Sachverständigen. Ziel der Arbeit ist eine Expertise, die unsere Kunden effektiv bei der Wiederherstellung der Trinkwasserhygiene in ihren Objekten unterstützt.

PCC-Gefährdungsanalyse nach Trinkwasserverordnung

- **Sichtung** der vorliegenden Planunterlagen sowie der Trinkwasserprüfberichte
- Umfassende **Begehung** der Trinkwasseranlage durch einen Sachverständigen
- **Dokumentation** des Anlagenzustandes inklusive Fotodokumentation der Anlage
- **Maßnahmenempfehlungen** zur Beseitigung der Technischen Mängel der Anlage
- Bei Bedarf: **Soll-Ist-Vergleich** durch PCC Consulting & Engineering

Gut zu wissen

- Alle Gefährdungsanalysen werden ausschließlich durch qualifizierte Sachverständige auf Basis der geltenden **Richtlinie VDI 6023 Kategorie A+B** durchgeführt.
- Wir stehen Ihnen **bundesweit** zur Verfügung. Die Begehungen werden von unseren Standorten aus durchgeführt.
- PCC unterstützt Sie ebenso bei der Gefährdungsbeurteilung von **Rückkühlwerken** (nach 42. BImSchV und nach VDI 2047-2) und der Hygieneinspektion von **raumluftechnischen Anlagen** (VDI 6022).

Rechtlicher Rahmen

- „Wird dem Unternehmer oder sonstigen Inhaber einer Wasserversorgungsanlage (...) bekannt, dass der (...) technische Maßnahmenwert überschritten wird, hat er unverzüglich (...) eine Gefährdungsanalyse zu erstellen oder erstellen zu lassen.“
- „ Die Durchführung der Gefährdungsanalyse muss unabhängig von anderen Interessen erfolgen. (...) Befangenheit ist dann zu vermuten, wenn Personen an der Planung, dem Bau oder Betrieb der Trinkwasser-Installation selbst beteiligt waren oder sind.“
(Empfehlungen des Umweltbundesamtes)

Kontakt

Für mehr Informationen zum Thema oder ein individuelles Angebot:

office@hewatech.de – Tel.: +49 30 296 83 00 9